

erklärt am 25. Februar 1954
dieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das
Ministerium des Innern in Stuttgart,

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Dachdeckermeister B.H. H. [REDACTED] in G. [REDACTED], U-
[REDACTED]str. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -
[REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 16. November 1953 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Meyer, Dr. Weber
und Dr. Kreft.

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Stuttgart vom 12. März 1952 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger nimmt das beklagte Land auf Ersatz des Schadens in Anspruch, der ihm durch die Beschlagnahme und Weiterveräusserung seines Personenkraftwagens entstanden ist.

Der Wagen des Klägers, eine BMW-Limousine, wurde am 11. Januar 1946 durch den Landrat - Strassenverkehrsamt - in G[REDACTED] beschlagnahmt. In der Beschlagnahmeverfügung hiess es:

"Aufgrund der Richtlinien, herausgegeben von der Militärregierung - Transportation XIV - vom 7.7. 1945 und auf Anordnung des Bevollmächtigten für den Nachverkehr Stuttgart, wird das Fahrzeug (folgt eine nähere Beschreibung) zu Gunsten der Militärregierung Stuttgart hierdurch beschlagnahmt.

.....

Der Schätzungswert wird von einem amtlichen Schätzer festgestellt werden."

Das Strassenverkehrsamt liess das Fahrzeug amtlich schätzen, wobei sich ein Wert von 3 540 RM ergab, und lieferte es anschliessend an die staatliche Dienststelle "des Bevollmächtigten für den Nahverkehr für Württemberg und Baden in Stuttgart"- im folgenden als "Nbv" bezeichnet - ab. Der Chef der Property Control Branch der Militärregierung ordnete in einem undatierten Schreiben an:

"1. It is desired that the following motor vehicle, property of the German Road Traffic Office, be licensed for use in the official business of the Property Control Branch, Headquarters Office of Military Government Württemberg/Baden:

Make: BMW

Type: PKW Sedan.

2. Application papers have noted thereon the counterapproval of the undersigned.

3. Prompt action is requested."

Daraufhin stellte der Nbv das Fahrzeug der Militärregierung zur Verfügung.

- 3 -

Bei der Dienststelle der Property Control Division der Militärregierung war als Angestellte eine Frau B. St. tätig. Sie fuhr einen angeblich in ihrem Eigentum stehenden Wanderer-Personenkraftwagen, wünschte aber den beim Kläger beschlagnahmten BMW-Wagen, der von ihrer Dienststelle gefahren wurde, gegen diesen Wanderer-Wagen einzutauschen. Am 18. Mai 1946 richtete der Leiter der Property Control Branch, Lt.Col. D., an Captain W., den Leiter der Abteilung der Militärregierung Transportation, folgendes Schreiben:

"1. Mrs Nancy B. St., an employee of Military Government, Property Control Division, is the owner of a motor vehicle, make: Wanderer, which is used in this Division. Mrs. St. desires to exchange this Wanderer for a lighter car which is also used by this office, a B.M.W. which is the property of the Strassenverkehrsamt, Stuttgart.

2. The Strassenverkehrsamt has no objections to this exchange, subject to the payment of difference in value, if any, but requests a statement from your office to the effect that you have no objections, since both vehicles are registered for use of Military Government.

3. This office knows of no reason why said exchange should not be effected since both vehicles are used by this Division and the ownership thereof is of no great importance."

Die deutsche Übersetzung dieses Schreibens ist im Urteil des Landgerichts folgendermassen wiedergegeben:

"1. Frau Nancy B. St., eine Angestellte der Mil.Reg., Property Control Division, ist Eigentümerin eines Kraftfahrzeugs Marke Wanderer, welches bei dieser Dienststelle benützt wird. Frau St. wünscht diesen Wanderer gegen einen leichteren Wagen auszutauschen, welcher ebenso bei dieser Dienststelle benützt wird, nämlich einen BMW, der Eigentum des Strassenverkehrsamts Stuttgart ist.

2. Das Strassenverkehrsamt hat gegen diesen Tausch keine Einwendungen, falls eine etwaige Wertdifferenz bezahlt wird, es erbittet aber eine Feststellung



32

Ihrer Dienststelle dahin, dass Sie keine Einwendungen haben, weil beide Fahrzeuge zum Gebrauch der Mil.Reg. bestimmt sind.

3. Diese Dienststelle kann sich keinen Grund denken, warum der erwähnte Tausch nicht ausgeführt werden sollte, zumal beide Fahrzeuge von dieser Dienststelle benützt werden und die Besitzverhältnisse von keiner grossen Wichtigkeit sind."

Captain W. [REDACTED] versah dieses Schreiben zum Zeichen seines Einverständnisses mit Stempel und Unterschrift und leitete es an den Nbv weiter. Der Nbv teilte am 3.6.1946 Frau B. [REDACTED]-St. [REDACTED] mit:

"Gemäss Schreiben der Militärregierung - Property Control Division - vom 18.5.46, das von Capt. W. [REDACTED], Transportation Division, gegengezeichnet ist, soll der Ihnen gehörige Pkw Wanderer gegen den Pkw BMW, der die Property Control z.Zt. benutzt und der auf meine Dienststelle zugelassen ist, getauscht werden.

Wie ich Ihrem Beauftragten Herrn F. [REDACTED] bereits mitteilte, wurde der BMW, früher polizeiliches Kennzeichen III X [REDACTED], seinerzeit auf RM 3.540.- geschätzt und sehr wahrscheinlich diese Summe auch durch das Amt für Besatzungsleistungen in G. [REDACTED] an den früheren Besitzer H. [REDACTED], G. [REDACTED] ausbezahlt. Gemäss Absprache mit Herrn F. [REDACTED] übernehmen Sie den BMW nunmehr zu dem Preis von 3.540.- und Sie wollen diese Summe bitte an meine Kasse oder auf mein Bankkonto bei der St. [REDACTED] Bank, Filiale C. [REDACTED] str., Konto-Nr. [REDACTED] oder an die Kreissparkasse G. [REDACTED] zugunsten des Landratsamts/Fahrbereitschaft G. [REDACTED] unter Bezugnahme auf dieses Schreiben überweisen.

Den Pkw Wanderer wollen Sie, da der Wagen von der Property Control nicht mehr gebraucht wird, meiner Dienststelle zur Verfügung stellen. Der Wagen wird sofort nach Erhalt durch einen amtlichen Schätzer geschätzt und dann einer anderen Dienststelle der Militärregierung von mir zugewiesen. Sobald feststeht, welche Dienststelle den Wagen erhält und damit auch feststeht, welche Stelle den Wagen bezahlt, wird Ihnen der Gegenwert sofort überwiesen. Ich bitte um Mitteilung, auf welches Konto die Summe einbezahlt werden soll."

Frau B[REDACTED]-St[REDACTED] zahlte den Betrag von 3.540 RM an den Nbv und erhielt dafür den BMW-Wagen. Anstelle des noch im Besitz des Klägers befindlichen Kraftfahrzeugbriefs wurde ein neuer ausgestellt. Der Nbv wollte den Betrag von 3.540 RM an den Kläger abführen, dieser nahm das Geld jedoch nicht an.

Auf die Beschwerde des Klägers hob das Verkehrsministerium des beklagten Landes am 22. April 1947 die Verfügung des Strassenverkehrsamts in G[REDACTED] vom 11. Januar 1946, durch die der Kraftwagen des Klägers beschlagnahmt worden war, auf. Der Kläger verklagte in den Akten 2 O 66/47 des Landgerichts Stuttgart Frau B[REDACTED]-St[REDACTED] auf Herausgabe des Wagens und erwirkte in den Akten 2 Q 10/47 des Landgerichts Stuttgart eine einstweilige Verfügung auf Sicherstellung des Wagens. Im Laufe des Prozesses stellte sich heraus, dass Frau B[REDACTED]-St[REDACTED] nicht mehr im Besitz des Wagens war; sie hatte ihn, wie sie bekundete, bereits im September oder Oktober 1946 leihweise einem Engländer überlassen, und dieser war mit dem Fahrzeug verschwunden. Zwischen dem Kläger und Frau B[REDACTED]-St[REDACTED] wurde am 28. Februar 1950 ein Vergleich dahin geschlossen, dass der Antrag auf Herausgabe des Kraftwagens für erledigt erklärt und die Bezahlung der Prozesskosten im einzelnen geregelt wurde.

Der Kläger verlangt nunmehr vom beklagten Land Zahlung eines Schadensersatzbetrages von 3 540 DM. Er vertritt die Auffassung, das Strassenverkehrsamt in G[REDACTED] habe bei Beschlagnahme des Kraftwagens am 11. Januar 1946 seine Amtspflicht verletzt, denn diese praktisch eine Enteignung bedeutende Beschlagnahme sei unzulässig gewesen und habe jeder Rechtsgrundlage entbehrt. Der Wagen sei daher

Eigentum des Klägers geblieben, deshalb habe ihn auch der Nbv nicht an Frau B. - St. veräußern dürfen. Die Beamten des Nbv hätten auch bei Weitergabe des Wagens an Frau B. - St. schuldhafterweise die Eigentumsverhältnisse nicht aufgeklärt und schuldhaft nicht erkannt, dass der Kläger noch Eigentümer sei. Schuldhaft sei auch die Ausstellung des neuen Kraftfahrzeugbriefs, denn bei dieser Gelegenheit habe das Strassenverkehrsamt es unterlassen, nach dem Verbleib der bisherigen Papiere zu forschen, und es habe in dem neuen Brief wider besseres Wissen den Fiskus des beklagten Landes als Eigentümer des Kraftwagens bezeichnet.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es vertritt die Auffassung, die Beschlagnahme vom 11. Januar 1946 sei nicht rechtswidrig gewesen, weil sie aufgrund eines Befehls der Militärregierung stattgefunden habe. Soweit ein Verschulden des Strassenverkehrsamts vorliegen sollte, sei das beklagte Land nicht der richtige Beklagte, weil es sich bei den Strassenverkehrsämtern um Organe von Gebietskörperschaften gehandelt habe. Die Weitergabe des Fahrzeugs an Frau B. - St. sei auf Befehl der Militärregierung erfolgt. Die Beamten des Nbv hätten dabei unter Zwang und Druck gehandelt.

Während des Prozesses hat die Militärregierung mit Anordnung vom 29. Januar 1951 die Genehmigung zur Durchführung des Prozesses vor deutschen Gerichten erteilt. In diesem Bescheid heisst es:

"Das Verkehrsministerium befand sich im Irrtum, als es die Beschlagnahmeverfügung vom 11. Januar 1946 aufhob, weil nämlich jene Beschlagnahmeverfügung auf Grund der Befehle der Mil.Regierung erlassen worden war und nur durch die Autorität der Mil.Regierung aufgehoben werden konnte.

Da offensichtlich beide Fahrzeuge von der Mil.Regierung nur zur Benützung in Anspruch genommen waren, konnte das Schreiben des Col.D. [REDACTED] vom 18. Mai 1946 keine grössere Wirkung haben als die der Anregung zur Übertragung der Benützung dieser Kraftwagen, so dass der Frau Nancy B. [REDACTED]-St. [REDACTED] gestattet wurde, den BMW zu benützen. Dies muss auch die Auffassung und Absicht des Capt.W. [REDACTED] und des Strassenverkehrsamtes gewesen sein, weil eine Auslegung dahin, dass das Eigentum auf Frau Nancy B. [REDACTED]-St. [REDACTED] übertragen werden sollte, eine neue Beschlagnahme und die Zuteilung an sie als Eigentümerin notwendig gemacht hätte. Dies geschah jedoch offensichtlich nie und das von Capt.W. [REDACTED] gegengezeichnete Schreiben des Col.D. [REDACTED] hat nicht die Wirkung eines Befehles zur Übertragung des Eigentums an diesen BMW auf Frau Nancy B. [REDACTED]-St. [REDACTED].

Durch das an den Ministerpräsidenten gerichtete Schreiben des Landeskommissariats vom 20. Sept. 1949 wurden alle Befehle der Mil.Reg. Württemberg-Baden und ihrer örtlichen Dienststellen bezüglich der Beschlagnahme zur Benützung und zum Besitz von privateigenen beweglichen Vermögenswerten aufgehoben mit Ausnahme gewisser Befehle, die hier keine Rolle spielen.

Mit Ausnahme der Beschlagnahme vom 11. Jan. 1946 des in Frage stehenden Kraftwagens für die Benützung durch die Mil.Regierung, welche Beschlagnahme durch das Schreiben vom 20. September 1949 aufgehoben wurde, spielt in diesem Falle kein Mil.Reg.-Befehl irgendeine Rolle. Wir stellen jedoch fest, dass das Schreiben des Col.D. [REDACTED] und Capt.W. [REDACTED] als Empfehlung gedacht war an das Strassenverkehrsamt, den Austausch des Kraftwagens zu bewerkstelligen, damit Frau Nancy B. [REDACTED]-St. [REDACTED] in den Genuss der Benützung des BMW kommen sollte."

Das beklagte Land hat daraufhin vorgetragen, für das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung komme es nicht darauf an, wie sich die Rechtslage bei rückschauender Beurteilung darstelle, sondern massgebend sei allein die damalige Betrachtungsweise. Im Jahre 1946 habe aber allgemein die Auffassung geherrscht, dass die zu Gunsten der Militärregierung beschlagnahmten Kraftfahrzeuge "zu Eigentum" beschlagnahmt worden seien, und dass die früheren Eigentümer demzufolge ihr Eigentum verloren hätten. Die Beamten des Nbv

hätten daher nicht fahrlässig gehandelt, wenn sie ebenfalls dieser Meinung gewesen seien und sich für befugt gehalten hätten, den Wagen des Klägers an Frau B- -St- weiterzugeben. Die Beamten des Nbv hätten auch nicht schuldhaft gehandelt, wenn sie das Schreiben der amerikanischen Dienststelle vom 18. Mai 1946 nicht als Empfehlung sondern als Befehl, den Wagen an Frau B- -St- weiterzuveräußern, aufgefasst hätten, zumal sie sich durch Äusserungen der Angestellten der Militärregierung bedroht gefühlt hätten, wenn sie eine derartige Weitergabe des Wagens ablehnen würden. Das beklagte Land hat endlich die Höhe der Schadensersatzverpflichtung bestritten und insbesondere ausgeführt, es handle sich höchstens um eine reine Geldverbindlichkeit, die im Verhältnis 10:1 von Reichsmark in Deutsche Mark umzustellen sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Es geht davon aus, der Kraftwagen sei nur "zur Nutzung" nicht etwa "zu Eigentum" erfasst worden; ein Befehl der Militärregierung, das Fahrzeug an Frau B- -St- zu veräußern, habe nicht vorgelegen. Die Behauptung des beklagten Landes, die Beamten des Nbv hätten sich durch Drohungen unter Druck gesetzt gefühlt, wird als widerlegt angesehen. Bei sorgfältiger Behandlung hätten die Beamten des Nbv erkennen müssen, dass der Wagen noch im Eigentum des Klägers gestanden habe und deshalb nicht an Frau B- -St- habe veräußert werden dürfen.

Im Berufungsrechtszug hat das beklagte Land ergänzend vorgetragen, der Kläger habe als Ersatz für den beschlagnahmten Kraftwagen im Herbst 1947 einen anderen BMW-Wagen zugewiesen erhalten, der am 1. Juli 1948 auf seinen Namen zugelassen worden sei. Das beklagte Land nimmt an, dass dem

Kläger deshalb durch den Verlust des streitigen Kraftwagens kein Schaden entstanden sei. Der Kläger hat erwidert, bei dem Ersatzwagen habe es sich nicht um ein brauchbares Fahrzeug, sondern um ein ausgesprochenes Wrack gehandelt, für das erst nach der Währungsneuordnung die fehlenden Ersatzteile hätten beschafft werden können, und das bereits Ende 1950 wieder aus dem Verkehr habe herausgezogen werden müssen.

Das Berufungsgericht hat sich in vollem Umfange den Ausführungen des Landgerichts angeschlossen. Es hat im Hinblick auf die Lieferung des Ersatzwagens angenommen, dass der Schaden sich nur noch auf 2 550 DM belaufe. In dieser Höhe hat es das angefochtene Urteil aufrecht erhalten.

Mit der Revision erstrebt das beklagte Land die volle Abweisung der Klage. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht geht davon aus, dass "die Weiterveräußerung des beschlagnahmten Wagens an Frau B. -St. im Sommer 1946 mit den Grundsätzen einer ordnungsmässigen Verwaltung fremden Privateigentums, wie sie von den Beamten des Nbv bei Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten beachtet werden mussten, nicht vereinbar und daher rechtswidrig gewesen sei, weil der Wagen durch die Verfügung des Strassenverkehrsamts in G. vom 11. Januar 1946 nicht "zu Eigentum", sondern nur "zur Nutzung" beordert worden sei.

Mit Recht geht das Berufungsgericht davon aus, dass der Wagen rechtswidrig an Frau B■■■■-St■■■■ weitergegeben worden ist. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich aus der die deutschen Gerichte bindenden Erklärung des Office of Land Commissioner vom 29. Januar 1951, dass der Wagen durch die Beschlagnahme vom 11. Januar 1946 auf Befehl der Militärregierung zur Benutzung in Anspruch genommen worden ist. Eine von der Revision erwogene Nachprüfung über die Rechtsnatur der Verfügung vom 11. Januar 1946 (Beorderung "zur Nutzung" oder "zur Verfügung") ist daher unzulässig.

II.

Bei dieser Sachlage konnte das Berufungsgericht auch für die Ansprüche aus § 839 BGB zunächst darauf abstellen, ob die Beamten des Nbv bei der Weiterveräußerung schuldhaft verkannt haben, dass der Kläger trotz der Beorderung vom 11. Januar 1946 noch Eigentümer des Wagens war, und ob sie daher den Wagen nicht an Frau B■■■■-St■■■■ weiterveräußern durften.

1) Das Berufungsgericht (Urteil S 13) erörtert, dass im Zeitpunkt der Weiterveräußerung des Wagens an Frau B■■■■-St■■■■ (Sommer 1946) in Schrifttum und Rechtsprechung "die Frage des Eigentums an von der Besatzungsmacht beschlagnahmten Kraftfahrzeugen streitig gewesen sei"; eine Klärung, ob und unter welchen Voraussetzungen Kraftfahrzeuge "zu Eigentum" beordert werden dürften, sei erst nach diesem Zeitpunkt eingetreten. Keinesfalls sei aber die damalige Rechtsauffassung dahin gegangen, dass nur "zu Eigentum" beordert werden könne, und dass jede Beorderung eines Kraftfahrzeugs zwangsläufig das Eigentum des bisherigen Berechtig-

ten zum Erlöschen bringe; vielmehr habe man auch im Sommer 1946 bereits die Möglichkeit der weniger weitgehenden Beordnung "zur Nutzung" erkannt. Habe es aber nach den Rechtsauffassungen des Sommer 1946 sowohl Beordnungen "zur Verfügung" wie solche "zur Nutzung" gegeben, so könne das beklagte Land sich auf die Bestrittenheit "des Eigentums an von der Besatzungsmacht beschlagnahmte Kraftfahrzeugen" nicht zum Ausschluss des Verschuldens seiner Beamten berufen. Diese Beamten seien vielmehr verpflichtet gewesen, "von Fall zu Fall genau zu prüfen, welche dieser beiden Beschlagnahmeformen es sich bei der Wegnahme der Kraftfahrzeuge jeweils gehandelt habe."

Die Revision wendet sich gegen die Gedankenführung des Berufungsgerichts. Mit Recht stellt sie nicht darauf ab, ob damals bereits zwei Arten der Beordnung - eine "zur Verfügung" und eine solche "zur Nutzung" - bekannt gewesen sind, sondern darauf, wie die Rechtsnatur der Beschlagnahme vom 11. Januar 1946, also eine "aufgrund der Richtlinien der Militärregierung Titel XIV zu Gunsten der Militärregierung" erfolgte Beordnung, damals gewollt und durchgeführt worden ist, denn es handelt sich hier um eine besondere Art der Beordnung, nicht um eine Beordnung schlechthin. Wenn sich daher für die hier in Betracht kommende Sonderart der Beordnung damals eine bestimmte Rechtsauffassung herausgebildet hatte, so kann ein Verschulden bei Verletzung der Verpflichtung, über den Wagen des Klägers nicht zu verfügen, nur aufgrund der damaligen Rechtsauffassung über diese besondere Art der Beordnung beurteilt werden. Hierzu fehlen in der Tat stichhaltige Ausführungen des Berufungsgerichts; die zahlreichen von ihm auf Seite 13 des Urteils angeführten Stellen zur Rechtsprechung und Schrifttum behandeln nicht die Frage, ob "unter einer Beordnung nach den Richtlinien des Titel

zu Gunsten der Militärregierung" nach der Auffassung des Sommers 1946 immer eine Beorderung "zur Verfügung" verstanden wurde. Zwar handelt es sich dort in einigen Fällen (z.B. Württembergisch-Badischer Verwaltungsgerichtshof Stuttgart in SJZ 1948 Sp 153) um eine "nach Titel XIV" erfolgte Beorderung; diese Beorderung war aber zu Gunsten von Privatpersonen erfolgt. Für solche Fälle wird allerdings mit dem Berufungsgericht aus der Verordnung des Innenministeriums vom 2. Oktober 1945 (Nachrichtenblatt der Stadt Stuttgart Nr 23 vom 8. November 1945, auch veröffentlicht im Amtsblatt der Landesverwaltung Baden 1946, 10; aufgehoben durch Verordnung vom 19. Dezember 1946 - RegBl Württemberg-Baden 1947, 5) zu folgern sein, dass das Ministerium der im Jahre 1945 bestehenden Auffassung der Strassenverkehrsämter entgegengetreten ist, "eine Beschlagnahme nach Titel XIV habe immer der Wirkung einer Enteignung" (vgl dazu VGH Stuttgart aaO). Die Verordnung vom 2. Oktober 1945 erstreckt sich erkennbar aber nur auf Beschlagnahmen zu Gunsten von Privatpersonen (Titel XIV 314,2) nicht auf Beschlagnahmen zu Gunsten der Militärregierung. Wenn im Hinblick auf diese Verordnung die Beamten des beklagten Landes bei Beorderung nach Titel XIV nicht mehr schlechthin davon ausgehen durften, dass eine Beorderung "zur Verfügung" vorlag, so brauchte für Beorderungen zu Gunsten der Militärregierung, auch wenn sie ebenfalls unter Berufung auf Titel XIV erfolgten, nicht das Gleiche zu gelten. Es konnte sich trotz der Verordnung vom 2. Oktober 1945 bei Beorderungen nach Titel XIV zu Gunsten der Militärregierung die - allerdings irrige - Überzeugung durchgesetzt haben, die Militärregierung wünsche bei den zu ihren Gunsten erfolgten Beorderungen die volle Verfügungsgewalt über die Fahrzeuge, sie wünsche also generell eine Beorderung "zur Verfügung".

a) Die Revision rügt insofern Übergehung ihres Beweisantrags auf Vernehmung des Regierungsoberinspektors

K [REDACTED] im Schriftsatz des beklagten Landes vom 10. März 1951 (S 1 - 2), auf den in der Berufungsschrift Bezug genommen war. Die in das Wissen des Kieniger gestellte Darstellung des beklagten Landes, die auch auf Seite 3 der Berufungsbegründung aufrecht erhalten worden ist, hatte folgenden Inhalt:

"Die bis in den Winter 1946 vorherrschende Auffassung ging dahin, dass die zu Gunsten der Militärregierung beschlagnahmten Kraftfahrzeuge zu Eigentum beschlagnahmt worden waren. Erst im Winter 1946 und Anfang 1947 hat die Militärregierung zu erkennen gegeben, dass sie die bisherigen Beschlagnahmen zu ihren Gunsten nur als vorläufige Beschlagnahmen zum Gebrauch ansah. Erst Anfang 1947 hat die Militärregierung daher für die Fahrzeuge, die sie zu behalten wünschte, ordnungsgemässe Requisitionsscheine ausgestellt, die das Eigentum an diesen Fahrzeugen endgültig auf die Militärregierung übertrugen. Die im Besitz der Militärregierung befindlichen beschlagnahmten Kraftfahrzeuge, für die kein Requisitionsschein ausgestellt wurde, sollten an die deutschen Dienststellen zurückgegeben werden, was auch nach und nach geschah. Durch dieses Vorgehen der Militärregierung Anfang des Jahres 1947 wurde rückwirkend klar, dass die den Requisitionen vorangegangenen Beschlagnahmen nur als solche zum Gebrauch anzusehen waren. Im Sommer 1946 war der Nbv jedoch der Ansicht, dass die zu Gunsten der Militärregierung beschlagnahmten Kraftfahrzeuge zu Eigentum beschlagnahmt worden und die früheren Eigentümer ihr Eigentum demzufolge verloren hatten."

Die Entscheidung darüber, wie eine Rechtsfrage zu einer bestimmten Zeit beurteilt worden ist, wird zwar in der Regel anhand der Veröffentlichungen in Schrifttum und Rechtsprechung geprüft, enthält aber letztlich doch eine Tatsachenfeststellung. Der damalige Stand der Beurteilung kann daher auch Gegenstand eines Beweisantrages sein. Deshalb durfte das Berufungsgericht den Antrag auf Vernehmung des Zeugen K [REDACTED] nicht unbeschieden lassen. Die Berufung rügt daher mit Recht die Verletzung des § 286 ZPO.

b) Die Revision nimmt zum Beweis für ihre Behauptung, im Jahre 1946 seien die Beorderungen von Kraftfahrzeugen zu Gunsten der Militärregierung als eine Beordnung "zur Verfügung" angesehen worden, auf verschiedene unveröffentlichte Urteile von Verwaltungsgerichten Bezug, insbesondere auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart in Sachen Bü[REDACTED] gegen Stadt Stuttgart AktZ: 1/I 515/48, Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Karlsruhe III K 49/51 und Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Stuttgart in Sachen Müller gegen Land Württemberg-Baden vom 7. Dezember 1950 AktZ: 2/II 111/49, auf die das beklagte Land sich erstmals in der Revision berufen hat.

Es bedarf im vorliegenden Falle keiner Entscheidung, ob im Hinweis auf diese Urteile ein im Revisionsrechtszug unbeachtliches neues Tatsachenvorbringen liegt. Führt nämlich der unter II 1) behandelte Verstoss gegen § 286 ZPO zur Aufhebung des Urteils, so wird das Tatsachengericht Gelegenheit haben, sich damit auseinanderzusetzen, ob die vom beklagten Land behauptete damalige Rechtsansicht sich aus jenen Akten und Urteilen ergibt.

Zu Unrecht beruft die Revision sich dagegen auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Stuttgart vom 5. August 1947 (PL II 37/47) (ArchÖffR 74, 370 ff = SJZ 1948 Sp 154), um daraus herzuleiten, dass die Praxis im Sommer 1946 ganz allgemein den Standpunkt vertreten habe, alle "Beschlagnahmen" von Kraftfahrzeugen (wie auch von anderen Gegenständen) hätten die Wirkung einer Beordnung "zur Verfügung". Einer solchen Auffassung stand für das Jahr 1946 bereits, wie oben schon erwähnt, die Verordnung des Innenministeriums vom 2. Oktober 1945 entgegen, die gerade bezweckte, "die Praxis wilder Eigentumseingriffe" zu beseitigen, indem sie

nur für Sonderfälle Beorderungen "zur Verfügung", im übrigen aber gerade nur Beorderungen "zur Nutzung" für zulässig erklärte.

c) Das beklagte Land hat auf Seite 5 der Berufungsschrift ausgeführt, das Fahrzeug des Klägers habe in einer Liste mit anderen neun gleichzeitig beschlagnahmten Personenkraftwagen gestanden, die alle zusammen hinsichtlich ihres Schätzwerts mit dem Strassenverkehrsamt in G [REDACTED] abgerechnet worden seien. Das Berufungsgericht meint (S 20 seines Urteils), der Umstand der Abrechnung des Schätzwerts mit dem Strassenverkehrsamt in G [REDACTED] nötige nicht zu der Annahme, dass es sich bei der Beorderung des Wagens um eine Beschlagnahme "zu Eigentum" gehandelt habe ;zumindesten ergebe sich das Gegenteil aus dem Schreiben der Militärregierung vom 18. Mai 1946, worin der im Besitz des Klägers gewesene BMW-Wagen ausdrücklich als Eigentum der deutschen Behörden bezeichnet werde.

Die Revision rügt insoweit Verletzung der Aufklärung und Fragepflicht des § 139 ZPO. Sie führt aus, das Berufungsgericht habe die "Anrechnung des Schätzwerts mit dem Strassenverkehrsamt in G [REDACTED]" völlig falsch bewertet; ehe es aus dieser vom beklagten Land behaupteten "Abrechnung" nachteilige Schlüsse für das Land hätte ziehen dürfen, sei es verpflichtet gewesen, sich nach der Handhabung solcher "Abrechnungen" zu erkundigen. Dann würde das Land vorgetragen haben: Praktisch sei die Abrechnung im vorliegenden Falle so vor sich gegangen, dass das Kraftfahrzeug nach der Beschlagnahme vom 11. Januar 1946 am 15. Januar 1946 geschätzt und anschliessend dem Hauptquartier der Militärregierung Stuttgart übergeben worden sei; diese habe

am 17. Januar 1946 eine Quittung ausgestellt, die dem Kläger am 24. April 1946 zusammen mit der Schätzungsurkunde ausgehändigt worden sei, damit er den Gegenwert für das Kraftfahrzeug erheben könne.

Auch diese Rüge ist begründet, wie folgende Erwägungen zeigen: Aus der bei der Beorderung im Januar 1946 unstreitig erfolgten Abschätzung des Wagens ergibt sich zwar, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nicht zwingend, dass der Wagen "zur Verfügung" beordert wurde; denn die Abschätzung konnte auch als Unterlage für die Festsetzung der Gebrauchsvergütung gedacht gewesen sein. Wenn aber das Land in seiner Berufungsschrift S 5 ausdrücklich behauptet, dass der Wagen des Klägers zusammen mit neun anderen Fahrzeugen "hinsichtlich des Schätzwerts mit dem Strassenverkehrsamt in G [REDACTED]" abgerechnet worden sei, so kann den Ausführungen des Berufungsgerichts, dieser Umstand nötige nicht zu der Annahme, dass es sich um eine Beorderung "zur Verfügung" gehandelt habe, nicht schlechthin gefolgt werden. Diese Folgerung wäre vielmehr nur dann gerechtfertigt, wenn diese "Abrechnung zwischen dem Nbv Stuttgart und dem Strassenverkehrsamt in G [REDACTED]" dazu hätte führen können, den Schätzwert des Wagens im Hinblick auf die künftige Abrechnung der Nutzungsentschädigung festzulegen. Einen solchen engen der eigentlichen Bedeutung des Wortes "Abrechnung" entsprechenden Sinn durfte das Berufungsgericht aber seiner Erwägung nicht zugrunde legen, wenn es sich nicht zuvor darüber unterrichtete, wie die "Abrechnung des Schätzwerts" im Verfahren zwischen dem Nbv Stuttgart und dem Strassenverkehrsamt in G [REDACTED] tatsächlich vor sich gegangen war. Insoweit bestand in der Tat eine weitere Aufklärungspflicht nach § 139 ZPO.

Wäre das Berufungsgericht dieser Pflicht nachgekommen, so würde sich aus der - im Revisionsrechtszug als richtig zu unterstellenden - Antwort des Landes ergeben haben, dass jedenfalls der Nbv Stuttgart den Schätzwert nicht als Unterlage für die Abrechnung der Nutzungsentschädigung, sondern als Unterlage zur Ermittlung der Entschädigung für "zur Verfügung beordnete" Kraftwagen angesehen hat, also damals davon ausgegangen ist, durch die Militärregierung beschlagnahmte Fahrzeuge seien "zur Verfügung" und nicht "zur Nutzung" beordert. Ist eine solche "Abrechnung des Schätzwerts" aber nicht nur im Falle des Klägers, sondern bei allen zu Gunsten der Militärregierung beordneten Fahrzeugen erfolgt, wie sich aus der Behauptung, dass mit dem Fahrzeug des Klägers zugleich neun andere Fahrzeuge abgerechnet worden seien, ergibt, so dient auch dieses Vorbringen des Landes in Verbindung mit den oben unter Ziff II 1) a) erörterten weiteren Tatsachenbehauptungen zum Beweis für die Behauptung, im Sommer 1946 sei jede Beorderung von Kraftfahrzeugen zu Gunsten der Militärregierung als Beorderung "zur Verfügung" aufgefasst worden.

Es hätte daher auch insoweit weiterer Aufklärung durch das Tatsachengericht bedurft.

d) Würde sich bei der geboten gewesenen weiteren Sachaufklärung herausgestellt haben, dass im Sommer 1946 in der Tat in der Praxis allgemein die Ansicht bestanden hatte, die zu Gunsten der Militärregierung in Anspruch genommenen Fahrzeuge seien "zur Verfügung" beordert, so wäre damit allerdings noch nicht gesagt, zu wessen Verfügung sie nach damaliger Auffassung beordert wären, oder anders ausgedrückt in wessen Eigentum sie nach damaliger Auffassung durch die Beorderung übergegangen wären.

Das Berufungsgericht (Urteil S 16/17) weist in Übereinstimmung mit dem Landgericht darauf hin, dass in dem Schreiben der Property Control vom 18. Mai 1946 davon die Rede ist, dass der fragliche Wagen im Eigentum des Strassenverkehrsamts Stuttgart und nicht im Eigentum der Militärregierung stünde. Die Revision macht weiter noch auf die Bescheinigung vom 11. April 1946 aufmerksam, in der auch die Militärregierung in Stuttgart das Strassenverkehrsamt als Eigentümer des Wagens bezeichnet hat. Die Revision meint, daraus ergebe sich eindeutig, dass damals offensichtlich auch die Auffassung der Militärregierung dahin gegangen sei, solche beschlagnahmten Fahrzeuge hätten im Eigentum des Strassenverkehrsamts gestanden, sie seien also "zur Verfügung" und nicht "zur Nutzung" beordert worden.

Diesen Ausführungen der Revision kann jedenfalls insoweit zugestimmt werden, als die gerade vom Berufungsgericht erörterten Erklärungen von Dienststellen der Militärregierung aus der damaligen Zeit keinen Anhaltspunkt dafür geben, dass die Beorderung zu Gunsten der Militärregierung nur "zur Nutzung" erfolgt sei; vielmehr deuten gerade diese Erklärungen darauf hin, dass auch die Militärregierung damals davon ausging, es handle sich um eine Beorderung "zur Verfügung". Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob die Verfügungsgewalt über den Wagen den deutschen Behörden oder der Militärregierung zustehen sollte. Denn Ungewissheit über den Begünstigten steht nicht der Behauptung des beklagten Landes entgegen, nach der im Sommer 1946 allgemein vertretenen Rechtsansicht seien alle zu Gunsten der Militärregierung beordneten Fahrzeuge "zur Verfügung" beordert worden. Mithin macht die Ungewissheit über den Eigentümer die weitere Aufklärung des Sachverhalts, wie sie unter II 1) a-c) erörtert ist, nicht überflüssig;

vielmehr lassen gerade die hier erörterten Erwägungen des Berufungsgerichts über den Eigentümer eine weitere Aufklärung, ob damals allgemein von einer Beordnung "zur Verfügung" ausgegangen wurde, erforderlich erscheinen.

Damit ist aufgrund der vom Berufungsgericht nicht geprüften, im Revisionsrechtszug aber als richtig zu unterstellenden Behauptungen des Landes der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts bereits zerstört, die Beamten des Landes hätten vor Übertragung des Wagens an Frau B. -St. dessen Eigentumsverhältnisse schon deshalb prüfen müssen, weil nicht jede Beordnung eine "Beordnung zur Verfügung" gewesen zu sein brauchte, die dem Kläger sein Eigentum nah

2.) Das Berufungsgericht (Urteil S 16) nimmt an, für die Beamten des beklagten Landes habe auch angesichts der besonderen Umstände des Falles noch mehr als sonst Veranlassung bestanden, die Eigentumsverhältnisse zu überprüfen. Im Rahmen der Revisionsbegründung kommt diesen Ausführungen des Berufungsgerichts aber nur dann eine Bedeutung zu, wenn diese besonderen Umstände Zweifel erwecken würden, ob die hier zu unterstellende allgemeine Rechtsansicht, Beordnungen zu Gunsten der Militärregierung seien immer Beordnungen "zur Verfügung", auch für den vorliegenden Fall Geltung beanspruchen kann.

a) Als besonderer Umstand wäre es anzusehen, wenn "die Beordnung vom 11. Januar 1946 nichts von einer Inanspruchnahme "zu Eigentum" verlauten liesse", wie das Berufungsgericht auf Seite 17/18 seines Urteils annimmt. Zu Unrecht stellt das Berufungsgericht bei dieser Prüfung auch auf die Erklärung des beklagten Landes ab, die dieses als Nebenintervenient im Prozess zwischen dem Kläger und Frau B.

- 2 0 66/47 Landgericht Stuttgart - (vgl dort Schriftsatz vom 15. Januar 1948) abgegeben hat. Dort hat das beklagte Land zwar ausgeführt, "die Beordnung zur Verfügung stelle immer nur eine Ausnahme dar". Diese Ausführungen sind an jener Stelle aber zur objektiven Rechtslage vorgetragen worden. Insoweit sind sie zutreffend, wie sich aus der Erklärung der Besatzungsmacht ergibt, wonach die Beordnungen zugunsten der Besatzungsmacht nur Beordnungen "zur Nutzung" gewesen sind. Hier aber kommt es nicht auf die objektive Rechtslage, sondern allein darauf an, wie die Beamten des Landes im Sommer 1946 subjektiv die Beordnungen ansehen mussten. Bestand aber damals die unter Beweis gestellte Übung, dass über die Schätzungswerte abgerechnet wurde (vgl II 1) c), so konnten die Beamten des beklagten Landes damals die in der Beordnung vorgesehene "Abschätzung" des Wagens als einen genügenden Hinweis darauf beurteilen, dass eine Beordnung "zur Verfügung" beabsichtigt war.

b) Das Berufungsgericht (S 18 d Urteils) meint weiter, die Tatsache, dass der Schätzpreis fünf Monate nach der Beordnung immer noch nicht an den Kläger ausbezahlt gewesen sei, habe die Aufmerksamkeit der Beamten des beklagten Landes erregen müssen. Sie hätten deshalb nicht ohne weitere Prüfung in dem Schreiben an Frau B. -St. vom 3. Juni 1946 schreiben dürfen, "sehr wahrscheinlich sei der Schätzwert inzwischen an den früheren Besitzer (den Kläger) gezahlt."

Ist, wie hier auf Grund der bisherigen Erörterungen und der im Revisionsrechtszug als richtig zu unterstellenden Behauptungen des beklagten Landes davon auszugehen, dass grundsätzlich jede Beordnung zu Gunsten der Militärregierung

als Beorderung "zur Verfügung" anzusehen ist, so kam es für die Wirksamkeit der Beorderung nicht darauf an, ob die Entschädigung gezahlt war oder nicht, weil die Wirkung der Beorderung nicht von der Zahlung der Entschädigung abhängig ist (BGHZ 4, 10 327). Die Tatsache der Nichtzahlung gab also, entgegen der Annahme des Berufungsgerichts, keinen Anlass, an dem Vorliegen einer Beorderung "zur Verfügung" zu zweifeln. Hinzu kommt, dass die Revision insoweit ebenfalls Verletzung der Aufklärungspflicht nach § 139 ZPO rügt. Sie führt aus, es sei keineswegs auffallend gewesen, dass der Nbv damals nicht gewusst habe, ob der Kläger inzwischen seine Entschädigung vom Amt für Besatzungsleistungen erhalten habe oder nicht. Hätte das Berufungsgericht darauf hingewiesen, dass ihm diese sich aus dem Schreiben an Frau B- -St- vom 3. Juni 1946 ergebende Unkenntnis aufgefallen sei, so wäre geltend gemacht worden, dass der Nbv ebenfalls am 3. Juni 1946, an die Fahrbereitschaft in G- folgendermassen geschrieben habe:

"Obigen Pkw lieferten Sie mir am 15. Januar 1946 und ich habe Ihnen anschliessend eine Quittung der Militärregierung übersandt, damit der Altbester beim Amt für Besatzungsleistungen den Gegenwert erheben kann. Ich nehme an, dass dies inzwischen geschehen ist und der Altbester befriedigt wurde..."

Der Nbv habe gleichzeitig dem Strassenverkehrsamt G- den Erwerb des Wagens durch Frau B- -St- mitgeteilt und um Prüfung gebeten, ob der Betrag von 3 540 M dem Kläger oder dem Amt für Besatzungsleistungen zukomme. Dieser Brief, dessen Richtigkeit im Hinblick auf die vom beklagten Land erhobene Rüge aus § 139 ZPO im Revisionsrechtszug zu unterstellen ist, bestätigt in der Tat, dass der Nbv die Beorderung des Wagens damals al

eine solche "zur Verfügung" betrachtet hat, und dass er pflichtgemäss alles tat, damit der Kläger seine nach damaliger Auffassung ihm zukommende Entschädigung erhielt.

Keinesfalls ergibt sich also aus den Zweifeln des Nbv darüber, ob der Kläger den Schätzwert bereits erhalten hatte, ein Anhalt dafür, dass für die Beamten des Nbv Zweifel hinsichtlich des Verlustes des Eigentums an dem Wagen vorhanden waren, die ihrerseits wiederum Zweifel daran hätten erwecken müssen, ob im vorliegenden Falle die damals allgemein herrschende Ansicht über die "zur Verfügung" erfolgte Beordnung der Kraftwagen auch für den vorliegenden Fall Geltung beanspruchen konnte.

c) Der Umstand, dass der Wagen in dem Schreiben der Dienststellen der Militärregierung vom 18. Mai 1946 und vom 11. April 1946 als Eigentum des Strassenverkehrsamts in Stuttgart bezeichnet wurde, gab nach Ansicht des Berufungsgerichts (Urteil S 16-17) einen weiteren Anlass, die Eigentumsverhältnisse zu überprüfen, weil diese Eigentumsangaben mit der vom Lande vertretenen Ansicht in Widerspruch gestanden hätte, die Militärregierung sei Eigentümerin der beordneten Wagen geworden.

Dieses Schreiben begründete aber in Wirklichkeit keinen Anhalt dafür, dass im vorliegenden Falle "zur Nutzung" beordert worden war, sondern deutete, wie bereits oben unter II 1) d) erörtert ist, gerade auf eine Beordnung "zur Verfügung" hin.

Im übrigen war es, wie die Revision zutreffend ausführt, nicht auffallend, dass der Wagen als Eigentum des Strassenverkehrsamts bezeichnet wurde; denn es kam tatsächlich oft vor, wie dem Senat aus zahlreichen ähnlich

gelagerten Fällen bekannt ist, dass in Beschlagnahmeverfügungen das Strassenverkehrsamt, das Landratsamt oder der Nbv als Leistungsempfänger bezeichnet wurden, insbesondere dann, wenn der endgültige Empfänger nicht von vornherein feststand.

Demnach sind keine besonderen Umstände ersichtlich, die Zweifel der Beamten daran aufkommen lassen mussten, ob hier entgegen der im Revisionsrechtszug zu unterstellenden damaligen Rechtsansicht über die Bedeutung der Inanspruchnahme von Wagen zu Gunsten der Militärregierung (Beorderung "zur Verfügung") etwa eine Beorderung "zur Nutzung" vorlag.

3.) Konnten die Beamten des beklagten Landes ohne Verschulden davon ausgehen, dass der Wagen "zur Verfügung" beordert war, so entfällt damit jedenfalls das Verschulden, das das Berufungsgericht aus der Nichtbeachtung der Verpflichtung der Beamten des beklagten Landes herleitet, "von Fall zu Fall genau zu prüfen, um welche der beiden Beschlagnahmeformen (Beorderung "zur Verfügung" oder "zur Nutzung") es sich bei der Beschlagnahme des Kraftfahrzeugs des Klägers gehandelt hat". Allerdings taucht gleichzeitig die Frage auf, ob der Nbv auch die Verpflichtung hatte, einen "zur Verfügung" beordneten Wagen nach Fortfall des Beorderungsgrundes dem früheren Eigentümer zum Rickerwerb anzubieten, und ob er deshalb den Wagen nicht an eine Privatperson weiterveräußern durfte. Diese Rechtsfrage bedarf jedoch hier keiner Entscheidung. Mindestens fehlt es an einem Verschulden der Beamten des beklagten Landes, wenn sie gegen eine etwa bestehende derartige Verpflichtung verstießen; bei der Sachlage im Jahre 1946 brauchten die Beamten nicht damit zu rechnen, dass die

satzungsmacht, für die diese Wagen beordert waren, sie zugunsten des ursprünglichen Eigentümers wieder freigeben würde.

Deshalb kann das angefochtene Urteil mit der ihm vom Berufungsgericht gegebenen Begründung nicht gehalten werden.

4.) Bejahte das Berufungsgericht im Gegensatz zu den obigen Ausführungen bereits auf Grund des bisher festgestellten Sachverhalts eine Haftung aus § 839 BGB, so hätte es der Prüfung bedurft, ob die Beamten des Nbv auch bei der "Weiterveräusserung" des Wagens noch in Ausübung hoheitlicher Gewalt tätig geworden sind. Das Berufungsgericht hätte sich nicht darauf beschränken dürfen, davon auszugehen, das Vorliegen einer Amtshaftung nach § 839 BGB sei im Berufsrechtszug nur in subjektiver Beziehung in Zweifel gezogen worden. Die Ausführungen des Landgerichts zum objektiven Vorliegen einer Amtspflichtverletzung genügen in tatsächlicher Beziehung nicht. Dort ist zwar zutreffend ausgeführt, die Beamten des beklagten Landes hätten im Rahmen der ihnen übertragenen Obliegenheiten bei Durchführung der erforderlichen Zwangsmassnahmen, insbesondere bei der Beschlagnahme von Fahrzeugen, darauf zu achten gehabt, dass die Rechte der von ihren Anordnungen Betroffenen nicht über dasjenige Mass hinaus beeinträchtigt wurden, das nach den gesetzlichen Bestimmungen, einschliesslich der Anordnungen der Besatzungsmacht, zulässig gewesen sei. Zu beachten ist aber, dass die "Weiterveräusserung" des Wagens, die in diesem Zusammenhang allein zur Beurteilung steht, seitens der Beamten des Nbv erfolgt ist, und dass nicht diese Beamten die Beorderung des Wagens vom 11. Januar 1946 vorgenommen haben, sondern die Beamten des Strassenverkehrsamtes in G [REDACTED]. Wie im anderen Zusammenhang (vgl unten Ziff. III 1) ausgeführt werden wird, ist aber noch ungeklärt, ob

diese Beamten bei der Beorderung vom 11. Januar 1946 in Ausübung deutscher Hoheitsgewalt oder als "verlängerter Arm" der Militärregierung tätig geworden sind. Bei dieser Rechts- und Sachlage ergibt sich aus der "Beschlagnahme" des Wagens allein noch nicht, dass die Beamten des Nbv, die selbst keine "Zwangsmassnahmen" in dieser Richtung durchgeführt haben, bei der "Weiterveräusserung" des Wagens in Ausübung hoheitlicher Gewalt tätig geworden sind. Es liegt zwar nahe, dass sie in Ausübung einer hoheitsrechtlichen Sorgspflicht handelten; denkbar wäre aber auch dass sie nur in fiskalischem Interesse die Verwaltung der für die Interessen der Besatzungsmacht beordneten Fahrzeuge durchführten. Insoweit fehlen eindeutige Feststellungen des Berufungsgerichts.

Auch aus diesem Grunde kann das angefochtene Urteil, das erkennbar von einem hoheitsrechtlichen Handeln der Beamten des Nbv bei der "Weiterveräusserung" des Wagens ausgeht, mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung nicht gehalten werden.

III.

Es bedarf deshalb der Prüfung, ob das angefochtene Urteil sich aus anderen Gründen als richtig erweist und die Revision deshalb gemäss § 563 ZPO zurückzuweisen ist.

1.) Der Kläger hat seine Klage auch auf Amtspflichtverletzungen, die die Beamten des Strassenverkehrsamtes in G [REDACTED] bei Erlass der Beorderung vom 11. Januar 1946 begangen haben sollen, gestützt. Worin diese Amtspflichtverletzung erblickt wird, ist nicht näher ausgeführt.

Insoweit ist zunächst unklar, ob das beklagte Land für etwaige Amtspflichtverletzungen anlässlich der Beordnung vom 11. Januar 1946 überhaupt die haftende Körperschaft ist. In dieser Richtung bedarf es einmal der Prüfung, ob die Beamten des Strassenverkehrsamtes überhaupt in deutscher Zuständigkeit oder nur als "verlängerter Arm" der Militärregierung tätig geworden sind. Soweit das letztere der Fall ist, würde eine Haftung deutscher Körperschaften grundsätzlich ausscheiden. Zwar führt die Militärregierung im Schreiben vom 29. Januar 1951 aus, dass die Beordnung vom 11. Januar 1946 auf einem Befehl der Militärregierung beruhe; in dem Schreiben der Militärregierung ohne Datum (Anweisung, gerade den Wagen des Klägers, nämlich "Marke BMW, Type Pkw Sedan", allerdings ohne Nennung des Namens des Klägers, für "Property Control Branch" zuzulassen) aber fordert sie das Fahrzeug an, "das sich im Eigentum der deutschen Road Traffic Office befindet"; damals war also das Fahrzeug demnach schon beordert. Es bedarf also der Aufklärung, ob die Militärregierung vor dem 11. Januar 1946 gerade den Auftrag zur Beordnung des Wagens des Klägers gegeben hatte und die Beamten des Strassenverkehrsamtes diesen Auftrag ohne eigene Entscheidungsgewalt "als verlängerter Arm" der Besatzungsmacht beordern mussten, oder ob ihnen nur der allgemeine Auftrag erteilt war, einen oder eine bestimmte Zahl von Wagen für die Militärregierung zu beordern, wobei es ihrer eigenen Entscheidung überlassen blieb, wie sie sich die erforderlichen Wagen und welche Wagen sie sich beschafften. Nur im letzteren Fall würde eine eigenverantwortliche Tätigkeit deutscher Behörden mit der Folge der Haftung dieser Behörden für etwa dabei begangene Amtspflichtverletzungen vorliegen. Erst für diesen Fall taucht die Rechtsfrage auf, ob für solche Amtspflichtverletzungen der Beamten des Strassenverkehrsamtes G [REDACTED] das beklagte Land oder der Kreis G [REDACTED] haftet.

Der Entscheidung dieser Rechtsfrage bedarf es hier einmal deshalb nicht, weil selbst dann, wenn eine Haftung des beklagten Landes für die Amtspflichtverletzungen der Beamten des Strassenverkehrsamtes, die diese in eigener Verantwortung begangen hätten, zu bejahen wäre, noch nicht feststände, ob überhaupt Handlungen dieser Beamten in eigener Verantwortung gesetzt worden sind. Auch bei Entscheidung dieser Rechtsfrage könnte daher das angefochtene Urteil insoweit nicht mit einer anderen als der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung gehalten werden; es bedürfte vielmehr auch in diesem Falle weiterer tatsächlicher Aufklärung darüber, ob die Beamten des Strassenverkehrsamtes "als verlängerter Arm der Militärregierung" oder in eigener Verantwortung gehandelt haben.

Hinzu kommt aber weiter, dass auch die Frage des Verschuldens dieser Beamten - ein Handeln in eigener Zuständigkeit vorausgesetzt - noch nicht in vollem Umfang entscheidungsreif ist.

Soweit das Verschulden der deutschen Behörden darin gesehen würde, dass die Beordnung vom 11. Januar 1946 ohne Rechtsgrundlage als eine "Beordnung zur Verfügung" ergangen ist, steht auf Grund der Erklärungen der Militärregierung fest, dass die Beordnung nur als eine solche "zur Nutzung" erfolgt ist, und dass diese Beordnung auf Anordnung der Militärregierung ergangen und in einer für die deutschen Gerichte nicht nachprüfbaren Weise die Befugnis der deutschen Behörden festgestellt ist, eine derartige Beordnung zu erlassen. Ein Verschulden deutscher Beamter wegen Erlasses der Beordnung scheidet daher aus.

Ein Verschulden deutscher Beamter könnte etwa noch darin liegen, dass die Beamten des Strassenverkehrsamtes

in G [REDACTED] bei Erlass der Beorderung den Willen der Militärregierung nicht genügend klar zum Ausdruck gebracht haben, es handle sich nur um eine Beorderung "zur Nutzung". Insoweit hängt die Entscheidung davon ab, ob die Beamten nach der damaligen Auffassung davon ausgehen durften, dass die Beorderungen zu Gunsten der Militärregierung regelmässig als Beorderungen "zur Verfügung" gedacht waren; denn dann war es nicht schuldhaft, wenn die Beamten nicht zum Ausdruck brachten, dass es sich nur um eine Beorderung "zur Nutzung" handeln sollte.

Der Kläger hat weiter ein Verschulden deutscher Beamter darin erblickt, dass bei der Weiterveräusserung des Wagens an Frau B [REDACTED]-St [REDACTED] ein neuer Kraftfahrzeugbrief ausgestellt worden ist und dabei das Fahrzeug als im Eigentum des Fiskus und nicht mehr des Klägers stehend bezeichnet worden ist. Inwiefern durch diese Handlung dem Kläger überhaupt ein Schaden entstanden ist, wird nicht näher begründet, ist aber auch nicht ersichtlich; denn das Eigentum am Wagen ist nicht im Hinblick auf die Ausstellung des neuen Kraftfahrzeugbriefes auf Frau B [REDACTED]-St [REDACTED] übergegangen.

Mit anderen als den vom Berufungsgericht angenommenen Amtspflichtverletzungen kann das angefochtene Urteil daher zur Zeit noch nicht begründet werden.

2.) Soweit die Beorderung vom 11. Januar 1946 als eine Beorderung nach deutschen Bestimmungen anzusehen wäre und ihre Stütze im Reichsleistungsgesetz gefunden hätte, könnten auch bei einer Beorderung "zur Nutzung" Ansprüche wegen der Unmöglichkeit der Rückgabe des Wagens nach § 26 Abs 3 RLG gegen die Bedarfsstelle erhoben werden. Auf diese An-

sprüche kann im Revisionsrechtszug, auch wenn diese Ansprüche - wie hier - ihrer Höhe und ihrer Art nach nicht revisibel sind, zurückgegriffen werden, um das der Klage stattgebende Urteil des Berufungsgerichts mit anderer Begründung zu halten.

Bereits unter Ziff III 1) ist aber darauf hingewiesen, dass die deutschen Stellen vielleicht nur als verlängerter Arm der Besatzungsmacht tätig geworden sind; dann würde keine Beordnung nach dem Reichsleistungsgesetz vorliegen; Ansprüche aus dem Reichsleistungsgesetz würden also dann nicht erwachsen sein.

Deshalb kann das angefochtene Urteil zur Zeit auch nicht im Hinblick auf Ansprüche aus § 26 RLG gehalten werden.

Es bedarf deshalb im gegenwärtigen Zeitpunkt noch keiner Entscheidung, ob etwa nach § 26 Abs 3 RLG der Bedarfsstelle gegenüber bestehende Ansprüche sich gegen das Land oder den Kreis G [REDACTED] richten würden. Desgleichen bedarf es jetzt noch keiner Entscheidung darüber, wie hoch derartige Ansprüche zu bemessen sind (vgl dazu die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung des Grossen Senats für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs vom 16. November 1953 - GSZ 5/53 -). Insbesondere braucht hier noch nicht entschieden zu werden, ob und welchen Einfluss auf die Höhe jener Ansprüche der Umstand hat, dass der Kläger sich vor der Währungsreform geweigert hat, den ihm angebotenen Schätzwert des Wagens anzunehmen. Das gilt umsomehr, als insoweit nicht einmal geklärt ist, ob ihm dieser Schätzwert nur als "Vergütung" nach § 26 Abs 1 RLG für die in Wahrheit nicht erfolgte Beordnung "zur Verfügung" angeboten

worden ist oder auch in Kenntnis, dass in Wahrheit nur eine Beorderung "zur Nutzung" vorlag, als "Entschädigung" nach § 26 Abs 3 RLG wegen des Abhandenkommens des Wagens.

3.) Entschädigungsansprüche aus "enteignungsgleichem Eingriff" (vgl BGHZ 6, 277 [290]), wie sie wegen der "Weiterveräußerung" des Wagens an Frau B. - St. geltend gemacht werden, haben zur Voraussetzung, dass der Eingriff, aus dem solche Ansprüche hergeleitet werden, in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt ist. Wie aber bereits oben zu Ziff II 4 ausgeführt wurde, kann die Rechtsnatur der "Weiterveräußerung" des Kraftwagens mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen zur Zeit noch nicht abschliessend beurteilt werden.

Im übrigen scheiden "Ansprüche wegen enteignungsgleichen Eingriffs" aus, wenn wegen desgleichen Sachverhalts Ansprüche aus § 26 Abs 3 RLG bestehen, weil es sich bei diesen Ansprüchen aus dem Reichsleistungsgesetz um die speziellere gesetzliche Regelung des zur Beurteilung stehenden Sachverhalts handelt und solche speziellere gesetzliche Regelung (Entschädigung wegen Verlustes einer "zur Nutzung" beordneten Sache) der allgemeinen Regelung (Entschädigung wegen enteignungsgleichen Eingriffs) vorgeht. Nach Ziff III 1 und 2 steht aber mangels genügender tatsächlicher Aufklärung noch nicht fest, ob Ansprüche aus § 26 RLG gegeben sind.

Auch im Hinblick auf Entschädigungsansprüche aus "enteignungsgleichem Eingriff" erweist sich daher die Entscheidung des Berufungsgerichts zur Zeit noch nicht aus anderen Gründen als zutreffend.

IV.

Der Rechtsstreit ist auch entgegen der Ansicht der Re-

vision nicht mindestens insoweit abweisungsreif, als die Klage auf § 839 BGB gestützt ist.

1.) Das beklagte Land ist zwar der Auffassung, auch wenn seine Beamten im Sommer 1946 davon hätten ausgehen müssen, der Wagen sei nur "zur Nutzung" beordert, treibe sie kein Verschulden, wenn sie ihn trotzdem an Frau B. St. veräußert hätten. Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden.

a) Die Behauptung des beklagten Landes ging zunächst dahin, seine Beamten seien durch Drohungen der Militärregierung zu dieser Veräußerung gezwungen worden. Eine Anweisung der Militärregierung zur Veräußerung des Wagens hat jedoch nach der die deutschen Gerichte bindenden Erklärung der Militärregierung vom 29. Januar 1951 nicht vorgelegen. Durch Zwang, der sich als einebindende Anordnung der Militärregierung darstellen würde, ist also eine Schuld der Beamten des beklagten Landes an der Veräußerung des Wagens des Klägers an Frau B. St. nicht ausgeschlossen.

b) Das beklagte Land geht des weiteren davon aus, seine Beamten hätten das nach den Erklärungen der Militärregierung als "Empfehlung" zu wertende Schreiben vom 18. Mai 1946 schuldlos als Anordnung der Militärregierung ansehen können. Das Berufungsgericht führt dazu aus, eine solche Auslegung der "Empfehlung", durch die das Schreiben der Militärregierung praktisch in sein Gegenteil verkehrt werden würde, sei nicht vereinbar mit der völlig eindeutigen Fassung des Schreibens. Die Militärregierung habe in diesem Schreiben lediglich zum Ausdruck gebracht, sie habe gegen den beabsichtigten Tausch der Fahrzeuge, die sich

sämtlich im Besitze der Property Control Division befunden hätten, keine Bedenken gehabt. Daraus sei unmissverständlich hervorgegangen, dass das, was erklärt worden sei, nicht mehr habe sein können als ein blosses Anheimgeben. Unter diesen Umständen habe auf die Frage nicht weiter eingegangen zu werden brauchen, ob wirklich ein Beamter, der "in turbulenten Zeiten" einer Empfehlung der Besatzungsmacht Folge leiste, dadurch, wie das beklagte Land meint, von jedem Verschulden freigestellt würde, wenn sich später die objektive Rechtswidrigkeit seines Verhaltens herausstellt.

Die im wesentlichen auf tatrichterlichem Gebiet liegenden Ausführungen des Berufungsgerichts, die weder gegen Denkgesetze noch Erfahrungssätze verstossen, lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Wenn die Revision geltend macht, es komme entscheidend darauf an, ob die Beamten diese "Empfehlung" unter den damaligen Verhältnissen als "Anordnung" hätten verstehen müssen, so ist dieser Ausgangspunkt zwar richtig. Es wird daher nach der Lebenserfahrung sogar davon ausgegangen werden können, dass im damaligen Zeitpunkt deutsche Beamte verhältnismässig leicht geneigt gewesen sein dürften, "Wünsche" von Dienststellen der Militärregierung als "bindende Anordnungen" anzusehen. Jedoch lässt gerade das Schreiben der Property Control an die Transportation vom 18. Mai 1946 erkennen, dass diesem Schreiben bereits Verhandlungen zwischen Property Control und den Beamten des beklagten Landes vorausgegangen waren. Es heisst dort unter Ziffer 2.) in deutscher Übersetzung:

"Das Strassenverkehrsamt hat gegen diesen Tausch keine Einwendungen, falls eine etwaige Wertdifferenz bezahlt wird, es erbittet aber eine Feststellung Ihrer Dienststelle dahin, dass Sie keine Einwendungen haben, weil beide Fahrzeuge zum Gebrauch der MilReg. bestimmt sind."

Entscheidend ist also, ob gerade die bei diesen Verhandlungen abgegebenen Erklärungen der Property Control in den Beamten den Eindruck einer "Anordnung" hervorrufen mussten. Aus dem Schreiben vom 18. Mai 1946 ergibt sich aber weiter, dass die Property Control auf die ihr gegenüber geäußerten Bedenken des Strassenverkehrsamts eingegangen ist und diese Bedenken durch Anfrage bei "Transportation" wegen dessen Zustimmung zum beabsichtigten Wagentausch beseitigt hat. Das deutet darauf hin, dass bei den Vorverhandlungen erkennbar keine "bindende Anordnung" gegeben sein dürfte, die Wagen zu tauschen. Unter diesen Umständen hätte das Land Tatsachen vortragen müssen, die die Beamten veranlassten, doch von dem Vorliegen einer "bindenden Anordnung" auszugehen. In dieser Richtung hat aber das Land nur vorgetragen, seine Beamten seien der Ansicht gewesen, sie seien unter Druck zum Umtausch der Fahrzeuge genötigt worden. Diese Darstellung wiederum hat das Berufungsgericht aufgrund durchgeführter Beweisaufnahme als widerlegt angesehen (Urteil S 21). An diese Tatsachenfeststellungen, gegen deren ordnungsmässiges Zustandekommen die Revision Angriffe nicht erhoben hat, ist das Revisionsgericht gebunden.

Die Revision macht endlich geltend, das Berufungsgericht habe unter Verletzung des § 286 ZPO bei seiner Beurteilung übersehen, dass das Landgericht das Schreiben vom 18. Mai 1946 in seinem Bericht an die Militärregierung vom 22. November 1949 für eine "Anordnung der Transportation" angesehen habe, denn dieser Bericht schliesse mit den Worten, dass die Überlassung des Fahrzeugs an Frau B. -St. durch das Strassenverkehrsamt Stuttgart bzw. den Nbv sich auf eine "Anordnung der Transportation stütze". Dem kann schon deshalb nicht gefolgt werden, weil es in jenem Bericht des Landgerichts heisst, dass "nach Darstellung des Zeugen Willi E. der beabsichtigte Tausch auf Veranlassung der

Militärregierung (vgl das Schreiben der Militärregierung vom 18. Mai 1946) und unter Gegenzeichnung des Captain W [REDACTED] von der Transportation Division, die für Anordnungen an das Strassenverkehrsamt zuständig war, vorgenommen wurde. "Es handelt sich also gerade nicht um eine Beurteilung des Schreibens der Property Control durch das Landgericht selbst, sondern durch den Zeugen E [REDACTED]. Die Grundsätze, dass ein Verschulden von Beamten in der Regel ausgeschlossen ist, wenn sie eine Rechtslage gerade so beurteilen, wie das auch seitens eines Kollegialgerichts geschehen ist, können daher entgegen der Annahme der Revision im vorliegenden Fall keine Anwendung finden.

Hätten die Beamten des beklagten Landes also nicht von dem Vorliegen einer Beorderung "zur Verfügung" ausgehen dürfen, so wären alsdann keine Umstände ersichtlich, die der Annahme eines Verschuldens dieser Beamten bei Weiterveräußerung des Wagens an Frau B [REDACTED]-St [REDACTED] entgegenstünden.

Die überschüssenden Ansprüche aus § 839 BGB sind daher entgegen der Annahme der Revision nicht schon jetzt mangels Verschuldens der Beamten über die Beurteilung des Schreibens der Property Control als eine "bindende Anweisung" zur Abweisung reif.

2.) Die Klage kann, auch soweit mit ihr Ansprüche aus § 839 BGB geltend gemacht werden, zur Zeit noch nicht im Hinblick auf das Vorhandensein anderweiter Ersatzansprüche (§ 839 Abs 1 Satz 2 BGB) abgewiesen werden. Als solche Ansprüche könnten Vergütungs- und Entschädigungsansprüche

aus § 26 RLG sowie Ansprüche aus enteignungsgleichem Eingriff in Frage kommen. Welche dieser Ansprüche bestehen, hängt zunächst, wie oben unter III 2 und 3 ausgeführt wurde, noch von weiteren tatsächlichen Feststellungen ab. Deshalb ist es zur Zeit noch nicht erforderlich zu prüfen, ob und wann derartige Ansprüche als anderweite der Klage aus § 839 BGB entgegenstehende Ansprüche anzusehen sind. Erst recht bedarf es keiner Prüfung, ob für den Fall, dass sie sich ebenso wie die Ansprüche aus § 839 BGB wegen der unzulässigen Weiterveräußerung des Wagens auch gegen das beklagte Land richten, ——— die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Senat in BGHZ 10, 137 ff trotz des Vorhandenseins anderweiter Ansprüche gegen den gleichen Beklagten die Klage aus § 839 BGB für zulässig erachtet hat. Aus den gleichen Gründen bedarf es auch in diesem Zusammenhang zur Zeit noch nicht der Entscheidung, ob derartige Ansprüche ihrer Höhe nach (vgl Ziff III 2) sich mit den Ansprüchen aus § 839 BGB voll decken. Jedoch will das Tatsachengericht — je nach Beurteilung der Vorfragen auf alle oder einen Teil dieser Rechtsfragen eingehen müssen, ehe es Ansprüchen aus § 839 BGB stattgibt.

Das angefochtene Urteil kann daher weder mit den Gründen des Berufungsgerichts (vgl oben Ziff II) noch aus anderen Gründen (vgl oben Ziff III) gehalten werden. Die Klage kann auch nicht ganz oder teilweise schon jetzt abgewiesen werden (vgl oben Ziff IV). Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision in der Tatsacheninstanz, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

BR Dr. Meyer ist be-
urlaubt und an der
Unterschrift verhin-
dert. Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft